

**ASSOCIAZIONE CALCIO VIRTUS 1961**

# **STATUTEN**



## **Art. 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

**1.1** Unter dem Namen "Associazione Calcio Virtus" besteht ein am 01.07.1961 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Liestal.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit dieser **Statuten** wird die männliche Form gewählt, wobei immer auch die weibliche Form gemeint ist.

**1.2** Der Fussballverein AC Virtus bezweckt die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder im Allgemeinen und die Ausübung des Fussballsports im Speziellen, die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern sowie die Förderung eines gesunden Jugendsportes.

**1.3** Der AC Virtus ist politisch und konfessionell neutral.

**1.4** Der Fussballverein AC Virtus ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS). Für alle seine Mitglieder und Funktionäre sind die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, des FVNWS, der UEFA und der FIFA verbindlich.

**1.5** Die Vereinsfarben des AC Virtus sind Granatrot.

## **Art. 2**

### **Mitgliedschaft**

**2.1** Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten, das Leitbild und den Verhaltenskodex des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

**2.2** Mitglieder des AC Virtus können natürliche und juristische Personen sein.

**2.3** Die Mitglieder werden in folgenden Kategorien unterteilt:

- a) Junioren
- b) Aktivmitgliedern
- c) Senioren
- d) Veteranen
- e) Funktionäre
- f) Freimitglieder
- g) Verbandsschiedsrichter
- h) Ehrenmitglieder
- i) Ehrenpräsident
- k) Passivmitglieder
- l) Supporter und Donatoren
- m) Gönner

#### **2.4 Junioren**

Juniorenmitglieder sind die beim SFV gemeldeten Spieler, die nach den geltenden Reglementen und Vorschriften des SFV im Juniorealter stehen.

## **2.5 Aktive, Senioren, Veteranen**

Als Aktivmitglieder gelten alle beim SFV gemeldeten Spieler der Aktivmannschaften.

Als Senioren- und Veteranenmitglieder gelten die beim FVNWS auf der Seniorenstammliste gemeldeten Spieler von Senioren- und Veteranen-Mannschaften. Die Fussballspieler gliedern sich in Amateurspieler, Junioren, Senioren und Veteranen.

## **2.6 Funktionäre**

Funktionäre werden durch den Vorstand geworben bzw. bestimmt. Als Funktionäre gelten die Mitglieder des Vorstandes, der Technischen Kommission, der Junioren-Kommission, der Senioren-Kommission und der Spezialkommissionen sowie die Trainer und Betreuer der Aktiv-, Junioren- und Seniorenmannschaften.

## **2.7 Freimitglieder**

Freimitglied wird ernannt, wer 30 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung), wobei die Jahre als AC Virtus Aktiv- und Vereinsleitungsmitglied doppelt zählen. Die Ehrung erfolgt an der nächsten Generalversammlung.

## **2.8 Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung mit dem einfachen Mehr aller der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann in ganz speziellen Fällen auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

## **2.9 Ehrenpräsidenten**

Einem abtretenden oder ehemaligen Präsidenten des AC Virtus kann durch die Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag des Verbandsvorstandes die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden. Ehrenpräsidenten haben in diesem Status kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an Delegiertenversammlungen.

## **3.0 Passivmitglieder, Supporter, Donatoren und Freunde des ACV**

Passivmitglieder, Supporter, Donatoren und Freunde des ACV kann jede natürliche und juristische Person sein. Supporter und Donatoren sowie Freunde des ACV können sich zu einer Vereinigung zusammenschliessen, mit dem Zweck den ACV in moralischer und finanzieller Hinsicht zu unterstützen. Diese Vereinigung konstituiert sich selbst. Passivmitglieder verpflichten sich, den von der Generalversammlung des ACV festgesetzten Beitrages zu entrichten.

## **3.1 Gönner**

Gönner sind Mitglieder, welche den ACV mit namhaften Beiträgen unterstützen.

## **Art. 3**

### **Beitritt, Austritt, Übertritt, Ausschluss und Boykott**

#### **3.1 Beitritte**

Beitrittserklärungen in allen Kategorien sind immer möglich und sind schriftlich an den Club zu richten.

Die Aufnahmegesuche aller Minderjährigen Spieler (auch Aktivspieler, sofern sie minderjährig sind) müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

#### **3.2 Übertritte**

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertritts Gesuche sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV Juniorenalters automatisch.

### **3.3.1 Austritt**

Austritte von Mitgliedern können nur auf Ende einer Saison erfolgen und müssen bis spätestens 31. Dezember per Einschreiben an den Vorstand eingereicht werden. Ein austretendes Mitglied muss seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zum Zeitpunkt der Einreichung des schriftlichen Antrages vollumfänglich erfüllt haben. Der Vorstand kann Austrittsgesuchen von Aktivmitgliedern unter Umständen vorzeitig entsprechen. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den vollen Mitgliederbeitrag, Rückerstattung gemäss Vertrag für Vereinsware, Geldbussen gemäss Art. 10 Abs. 1 bis Art. 10 Abs. 9, Bussen vom SFV sowie allfällige weitere Verpflichtungen inklusive allerlei Mahn- Bearbeitungsgebühren. Eine ganze oder teilweise Rückforderung bezahlter Jahresbeiträge ist ausdrücklich ausgeschlossen. Jeglicher Verlust des Mitgliederstatus berechtigt in keinem Fall zur Rückerstattung des an den Verein bezahlten Betrags.

### **3.3.2 Austritt Übrige**

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Zustellung der Austrittserklärung an den Club, sofern vertragliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen. Letztere hat nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich an den Club gerichtet ist.

### **3.4 Wirkungen**

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch die Vereinsleitung ausgeschlossen werden. Insbesondere, wenn es sich gegen die Statuten, das Leitbild sowie gegen den Verhaltenskodex verfehlt, sich den Weisungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Vereinsmitglied wird durch den Vereinsvorstand angehört, bevor dieser über den Ausschluss entscheidet. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an die Vereinsleitung, zu Händen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

### **3.5 Boykotts**

Aktive, Junioren, Senioren / Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind. Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (Generalversammlung, Cluborgan, Website).

## **Art. 4**

### **Rechte und Pflichten / Sanktionen**

#### **4.1 Pflichten**

Alle Mitglieder des AC Virtus verpflichten sich:

- a) Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des NWSFV und des Vereins zu befolgen.
- b) Den Anordnungen der Cluborgane Folge zu leisten.
- c) Bei Fernbleiben des Trainings, Veranstaltungen oder Versammlungen sich bei der zuständigen Instanz unter Grundangabe umgehend zu entschuldigen.
- d) Sich dem Verein bei Bedarfsfall als Funktionär zur Verfügung zu stellen.
- e) Finanzielle Beiträge pünktlich zu entrichten.
- f) Zu dem vom ACV zur Verfügung gestellten Material sowie zu dessen Anlagen Sorge zu tragen. Bei Verlust oder mutwilligen Beschädigung werden die Selbstkosten dem fehlbaren Clubmitglied in Rechnung gestellt.

- g) Adressänderungen dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- h) Sich nach dem Besten Wissen und Gewissen für das Wohl des ACV einzusetzen.

#### **4.2 Rechte**

Alle Mitglieder des AC Virtus haben das Recht:

- a) An den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- b) Dem Vorstand begründete Anträge schriftlich zu unterbreiten sowie an Versammlungen Anregungen vorzubringen.
- c) Sich an Versammlungen über die Verhältnisse in und um den Club Aufschluss zu verschaffen.
- d) Stimmberechtigung an Versammlungen unter Vorbehalt von Art. 11.3 der Statuten auszuüben.

#### **4.3 Zugehörigkeit**

Aktive und Vorstandsmitglieder dürfen während der Mitgliedschaft bei AC Virtus keinem anderen Fussballclub als Aktiv- und oder Vorstandsmitglied angehören.

#### **4.4 Versicherungen**

Der ACV empfiehlt seinen Mitgliedern, sich gegen Unfall zu versichern. Der Club lehnt jegliche Haftpflichtansprüche der Mitglieder bei Unfall ab.

#### **4.5 Sanktionen**

Gegenüber Mitgliedern, die durch ihr Verhalten dem Club zu Unehre oder Schaden gereichen, können folgende, vom Vorstand beschlossene Sanktionen verhängt werden:

- a) Einfacher mündlicher Verweis
- b) Scharfer schriftlicher Verweis
- c) Geldbusse
- d) Ausschluss aus dem Club

### **Art. 5**

#### **Organe**

**5.1** Die Organe des Vereins sind:

- a)** die Generalversammlung
- b)** die Vereinsleitung
- c)** der Vorstand
- d)** die Rechnungsrevisoren

### **Art. 6**

#### **Generalversammlung, Ausserordentliche Generalversammlung**

##### **6.1 Im Allgemein**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

##### **6.1.1 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor Ablauf des Vereinsjahres statt. (In der Regel zwischen Mai und Juni). Jede von der Vereinsleitung ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

##### **6.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlung können von der Vereinsleitung jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der

stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an die Vereinsleitung verlangt. In diesem Falle ist die Versammlung innert Vier Wochen einzuberufen.

#### **6.1.4 Obligatorium**

Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vereinsleitung Aktivmitglieder und Senioren/ Veteranen obligatorisch, dies bleibt im Grundsatz auch bei der schriftlichen Durchführung so. Entschuldigungen sind schriftlich (E-Mail oder Post) einzureichen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse belegt, deren Höhe jeweils durch den Vorstand festgesetzt wird. Bei begründeten schriftlichen Entschuldigungen kann der Vorstand die Busse ganz oder teilweise erlassen.

#### **6.1.5 Einladung**

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der Versammlung zuzustellen (E-Mail oder Post).

#### **6.1.6 Anträge**

Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. (Statutenänderung gemäss Art. 12.2 der Statuten).

#### **6.2 Durchführung**

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmentzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Geschäfte zu erledigen:

- a)** Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b)** Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und Mitglieder der Technischen Kommissionen
- c)** Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- d)** Decharge-Erteilung an den Vorstand
- e)** Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- f)** Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
- g)** Wahlen
  - Wahl des Tagespräsidenten
  - des Vereinspräsidenten
  - der übrigen Vereinsleitung (Einzel oder gesamthaft)
  - der Rechnungsrevisoren
- h)** Änderungen der Statuten
- i)** Behandlung von Anträgen und Rekursen der Mitglieder
- k)** Ehrungen
- l)** Verschiedenes

#### **6.3 Beschlüsse**

Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

### **Art. 7**

#### **Die Vereinsleitung / der Vorstand**

##### **7.1 Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung besteht aus:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Finanzchef
- Sportchef

**7.2** Die Vereinsleitung setzt sich aus 3-5 Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Präsident, Vizepräsident, Spiko-Präsident, Finanzchef und Sekretär diese sind Mitglieder der Vereinsleitung.

**7.3** In die Vereinsleitung sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden.

**7.4** Die Vereinsleitung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die nicht dem Vorstand angehören. Diese haben jedoch nur eine beratende Stimme.

**7.5** Die Vereinsleitung überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Anlässe können auch an andere eigenständige Vereine (Passive des AC Virtus, Supporter des AC Virtus, etc.) ausgelagert werden. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den zuständigen Leiter bewilligt werden.

**7.6** Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsleitungsmitglieder anwesend ist.

#### **7.7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- Vereinsleitung
- Marketing-Leiter
- Juniorenobmann
- Beisitzer
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

**7.8** Der Vorstand setzt sich aus 7-13 Mitgliedern zusammen. Der Präsident, der Vizepräsident, der Finanzchef, der Marketingleiter, der Spiko-Präsident, der Spiko Junioren, der J+S-Koordinator und der Sekretär werden von der Generalversammlung mit ihrer Funktion gewählt. Die Funktionen der übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand selbst bezeichnet.

**7.9** Der Vorstand tagt regelmässig auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Abstimmungen innerhalb des Vorstandes erfolgen ausschliesslich offen.

**8.0** In die Kompetenz der Vereinsleitung fallen sämtliche Geschäfte, die gemäss Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

**8.1** Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

- Der Präsident jeweils kollektiv mit dem Vizepräsidenten oder mit einem anderen Mitglied der Vereinsleitung.
- Der Vizepräsident jeweils kollektiv mit dem Präsidenten oder mit einem anderen Mitglied der Vereinsleitung.
- Die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Angelegenheiten, die in die Kompetenz der Ressorts oder einzelner Funktionsträger / -innen fällt, können mit Einzelunterschrift der jeweiligen Leiter oder der entsprechend verantwortlichen Person geregelt werden.

**8.2** Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vereinsleitungsmitglieder durch die Vereinsleitung ersetzt werden.

**8.3** Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen des Vorstandes verpflichtet.

## **Art. 8**

### **Die Spielkommission**

**8.1** Die Spielkommission besteht aus:

- Sportchef
- Juniorenobmann
- weitere Mitglieder nach Bedarf. Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.

**8.2** Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

**8.3** Es liegt in der Kompetenz der Spielkommission und der Vereinsleitung, die Trainer zu bestimmen.

**8.4** Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

## **Art. 9**

### **Die Rechnungsrevisoren**

**9.1** Die ordentliche Generalversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsrevisoren. Diese können jedes Jahr wiedergewählt werden.

**9.2** Die Rechnungsrevisoren haben die vom Finanzchef erstellte Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

## **Art. 10**

### **Finanzen**

**10.1** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sponsoren, Gönner, Donatoren, Spenden
- Sammlung/ Schenkungen von Dritten
- Netto-Erträge aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft, Verträge, sonstige Einnahmen
- Bussen

**10.2** Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitglieder, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Durch einen Beschluss der Vereinsleitung könnte es reduziert werden. Mitglieder haben kein Anrecht auf Entschädigung oder Nachlass des bezahlten Mitgliederbeitrags wenn die laufende Meisterschaft durch den FVNWS, den BAG oder andere Institutionen abgebrochen wird.



**10.3** Die Mitglieder anerkennen im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gegenüber Associazione Calcio Virtus eine jährliche Verpflichtung des Mitgliederbeitrages, bis zur offiziellen Kündigung (gemäss Statuten), innert Frist einzuzahlen. Der Betrag wird an der Generalversammlung (Art. 6.2 f der Statuten) bekanntgegeben.

**10.4** Interne Bussen sowie Bussen seitens FVNWS oder SFV (Fussballverband Nordwestschweiz oder Schweizerischer Fußballverband) wegen fehlbaren Verhalten des Mitgliedes werden vom letzteren bezahlt. Inklusiv allerlei Mahn- Bearbeitungsgebühren.

**10.5** Beim erhalten des Vereinsmaterial unterschreibt jedes Mitglied einen Dreijahresvertrag. Beim vorzeitigen Verlassen des Vereins kann die Ware behalten werden, jedoch muss die entsprechende Entschädigung zurückbezahlt werden.

**10.6** Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Freimitglieder welche weiterhin aktiv am Spiel- oder Trainingsbetrieb teilnehmen sind beitragspflichtig, in Form von 50% des Aktiv Mitgliederbeitrages. Davon ausgenommen sind Freimitglieder welche bereits einen Supporter-, Gönner oder Donatorenbeitrag bezahlen. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

**10.7** Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsleitung. Diese kann dazu spezielle Regulative erlassen.

**10.8** Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

**10.9** Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen Art. 75a des ZGB.

## **Art. 11**

### **Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen**

**11.1** Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann jedoch im Einzelfall eine geheime Abstimmung oder eine Abstimmung unter Namensaufruf abverlangen.

**11.2** Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**11.3** Alle anwesenden Mitglieder welche die Volljährigkeit erreicht haben sind stimmberechtigt, sofern sie der Zahlung der Mitgliedsbeiträge Folge geleistet haben.

## **Art. 12**

### **Statutenänderungen**

**12.1** Statutenänderungen und -Revisionen können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, und dies nur dann, wenn sich die stimmberechtigten Mitglieder mit einfachem Mehr der Anwesenden dafür ausspricht.

**12.2** Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind der Vereinsleitung 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

**12.3** Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung zuzustellen (E-Mail oder Post).

## **Art. 13**

### **Auflösung des Vereins**

**13.1** Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten die Artikel 77 und 78 des ZGB.

**13.2** Bei der Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

**13.3** Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

## **Art. 14**

### **Schlussbestimmungen**

**14.1** Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Mai 2021 genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten sowie allenfalls den neuen Statuten widersprechende Vereinsbeschlüsse. Diese treten unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband (SFV) sofort in Kraft.

Liestal 08.06.2021

Nicola Maiorano  
Präsident AC Virtus

Antonio Nocera  
Vize Präsident AC Virtus